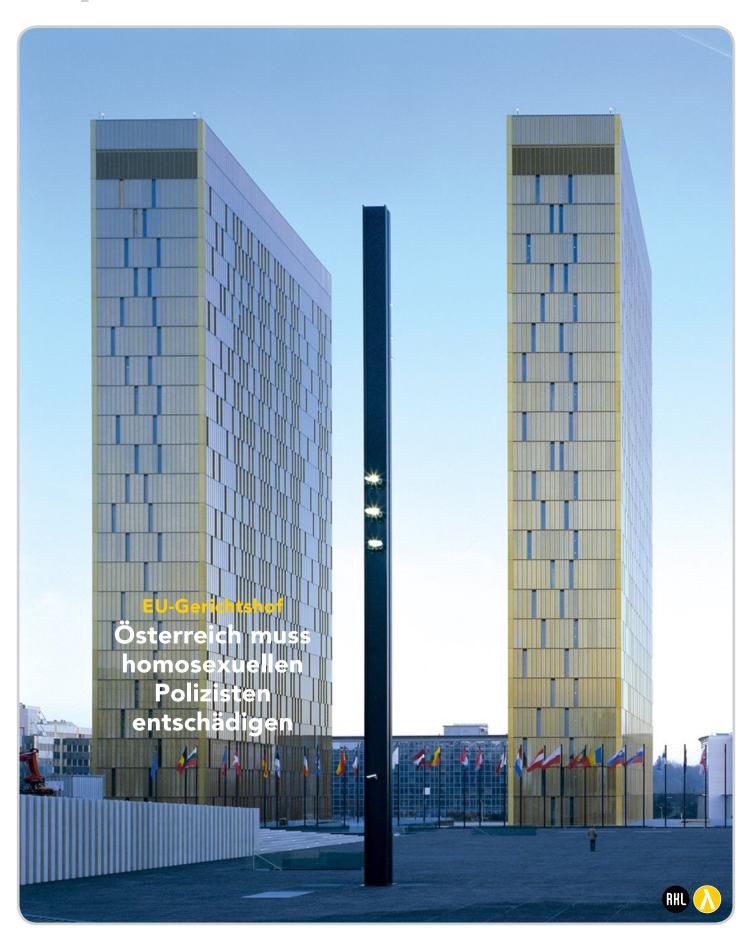


JUSAMANDI

01/2019 Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht







1976 entlassen

EuGH: Österreich muss homosexuellen Polizisten entschädigen

1976 wurde ein langgedienter und mehrfach belobigter Revierinspektor aus dem aktiven Polizeidienst entlassen, weil er nach dem berüchtigten homophoben Sonderstrafgesetz § 209 Strafgesetzbuch verurteilt worden war. Heute wird dem Polizisten seine Pension deshalb immer noch strafweise um ein Viertel gekürzt.

Eine Richterin des Bundesverwaltungsgerichtes verweigerte noch im Jahr 2016 Abhilfe, weil die damals für Heterosexuelle (und heute für alle) legalen Kontakte "eine der denkbar schwersten Pflichtverletzungen" darstellten und die Entlassung daher nicht diskriminierend gewesen sei. Jetzt entschied der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), dass Österreich den Mann für die langjährige Diskriminierung entschädigen muss (E.B. v BVA). Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Österreichs Bürgerrechtsorganisation für homo- und bisexuelle sowie transidente und intergeschlechtliche Menschen freut sich, dass der schwer diskriminierte Mann nun. nach bereits zehn Jahren Verfahrensdauer endlich Gerechtigkeit erfährt.

E.B. wurde vom Landesgericht für Strafsachen Wien ausschließlich auf Grund des homophoben Sonderstrafgesetzes (Sondermindestaltersgrenze von 18 Jahren für schwule Beziehungen gegenüber 14 Jahre für lesbische und heterosexuelle Kontakte) zu 3 Monaten Kerker, verschärft durch 1 Fasttag monatlich, verurteilt. Das Oberlandesgericht Wien hat diese Verurteilung bestätigt. Zu diesem Zeitpunkt war der damals 32jährige Mann bereits 13 Jahre lang verdienter und mehrfach belobigter Polizeibeamter im Rang eines Revierinspektors. Die Kontakte mit seinen mündigen Partnern fanden ausschließlich in seinem Privatleben statt.

"Abwegige Neigung"

Auf Grund der strafgerichtlichen Verurteilung wurde E.B. aus dem aktiven Polizeidienst entlassen. Die Disziplinarkommission bei der Bundespolizeidirektion Wien sprach wörtlich von einer "abwegigen Neigung" und davon, dass der Mann "eine der denkbar schwersten Pflichtverletzungen" (!) begangen habe. Es stehe außer Frage, "daß Homosexuelle in den Reihen der Sicherheitsexekutive für diese an sich schon eine arge Belastung darstellen". "Ein Mann, des-

sen homosexuelle Neigungen schon bekannt sind, würde wohl kaum Aufnahme bei der Sicherheitswache finden!" (Ausrufezeichen im Original). Wäre der Polizist eine Frau oder sein Partner oder beide weiblichen Geschlechts gewesen, so wäre er nie angezeigt, nie angeklagt und nie verurteilt und auch nie disziplinär bestraft worden. Weil er aber ein Mann ist und seine Partner männlichen Geschlechts waren, wurde er als Sexualverbrecher verurteilt und aus dem aktiven Polizeidienst entlassen. Die Disziplinarstrafe ist sogar nach wie vor aufrecht. Unter ihren Auswirkungen leidet E.B. bis heute. Er wurde nie wieder in den aktiven Polizeidienst aufgenommen und seine (auf Grund des frühen Ausscheidens ohnehin denkbar geringe) Pension wird nach wie vor um 25% reduziert; bis zu seinem Tod.

VwGH wies schnöde Ablehnung zurück

Der Mann berief sich auf die Europäische Menschenrechtskonvention und auf die EU-Antidiskriminierungsrichtlinie (2000/78/EG) und beantragte bereits 2009 die Nachzahlung der Differenz zur regulären Pension und eine Entschädigung für die erlittene Diskriminierung. Die BVA und im Berufungsweg der Finanzminister hatten 2010/ 2011 die Ansprüche des ehemaligen Polizisten rundweg abgelehnt. Dafür gäbe es keine Rechtsgrundlage. Dieser wandte sich an den Verwaltungsgerichtshof und bekam 2012 recht (VwGH 10.10. 2012, 2011/12/0007, 0008). Der VwGH hat den Bescheid des Finanzministers wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts und wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Die BVA musste über die Nachzahlung an Pension entscheiden. Das hat sie 2015 getan. Allerdings hat sie die reguläre Pension viel zu niedrig berechnet, weil sie dabei aus unerfindlichen Gründen einfach 26 Jahre (1976 bis 2002) unter den Tisch hat fallen lassen.

Richterin: Entlassung war keine Diskriminierung

Dagegen hat E.B. Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Dort kam Richterin Mag. Angela Schidlof plötzlich auf die Idee, dass der Polizist überhaupt nicht diskriminiert worden sei. Die damaligen Handlungen, die damals für Heterosexuelle legal waren und heute für alle legal sind, würden "eine der denkbar schwersten Pflichtverletzungen" darstellen, so die Richterin im Jahr 2016. Die Richterin verstieg sich sogar zu der Behauptung, dass die Handlungen "bei jedem anderen Beamten zu denselben disziplinarrechtlichen Folgen geführt hätten". Eine Diskriminierung liege daher nicht vor, beschied sie, ohne die beantragte mündliche Verhandlung abzuhalten und ohne den Betroffenen jemals gesehen zu haben. Sogar die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof hat sie nicht zugelassen. Über ausserordentliche Revision des Diskriminierungsopfers hat der Verwaltungsgerichthsof beschlossen, die Sache dem EuGH vorzulegen (VwGH 27.04. 2017, EU 2017/0001, Ra 2016/12/0072). Die Große Kammer des EuGH hat jetzt entschieden, dass der bis heute (!) andauernde strafweise Abzug von der Pension eine verbotene Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung darstellt und der Mann dafür zu entschädigen ist (E.B. v Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter BVA 15.01.2019, C-258/17)

"Wir freuen uns sehr", sagt der Präsident des RKL und Rechtsanwalt des Polizisten *Dr. Helmut Graupner*, "Selbstverständlich hätten entsprechende heterosexuelle Handlungen von heterosexuellen Kollegen nie zu deren Entlassung geführt, und die Disziplinarkommission hatte die Entlassung sogar ausdrücklich mit der "abwegigen Neigung" Homosexualität begründet". "Nach 10 Jahren Verfahrensdauer hat der mittlerweile 78jährige Polizist jetzt endlich vor dem EuGH Gerechtigkeit erfahren", schließt Graupner.

Neue Eheverbote

Stadt Wien knickt ein

Seit 1. Jänner dieses Jahres dürfen alle verschiedengeschlechtlichen Paare dieser Welt (!) in Österreich heiraten oder eine eingetragene Partnerschaft schließen. Gleichgeschlechtliche Paare hingegen dürfen nur dann heiraten, wenn sie die richtige Staatsbürgerschaft haben. Das beruht auf einer Empfehlung des Innenministers an die Standesämter, der, obwohl diese Empfehlung nicht verbindlich ist, auch die Stadt Wien nachkommt und damit ihre erst Ende Dezember gegebenen Versprechen bricht. Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Österreichs LGBTI-Bürgerrechtsorganisation, zeigt sich bestürzt über die neuen boshaften Diskriminierungen und darüber, dass weiterhin jeder Millimeter vor Gericht hart erkämpft werden muss.

Besorgte Anfragen erreichen das RKL in letzter Zeit in großer Zahl von Paaren, bei denen ein Teil die Staatsangehörigkeit eines Landes hat, in dem die gleichgeschlechtliche Ehe verboten ist. Standesämter beauskunften nämlich, dass solche Paare (beispielsweise aus einem Schweizer und einem Österreicher oder aus einer Italienerin und einer Österreicherin) nicht heiraten dürften, weil die betreffende Ehe im Heimatland eines Teils verboten ist. Und selbst rein österreichischen Paaren wird die Anerkennung ihrer im Ausland vor 01.01.2019 geschlossenen Ehen, sogar heute noch nach Einführung der Ehegleichheit in Österreich (!), verweigert. Ihre Ehe sei weiterhin in Österreich nur eine eingetragene Partnerschaft. Wenn Sie das ändern wollten, müssten sie in Österreich noch einmal neu heiraten.

Beide Auskünfte von Standesämtern entsprechen jedoch nicht dem Gesetz. Das österreichische Gesetz verweist zwar für die Fähigkeit, eine Ehe einzugehen, auf das Heimatrecht, also auf das Recht des Landes. dessen Staatsangehörigkeit eine Person hat (§ 17 IPRG). Das österreichische Gesetz bestimmt aber auch, dass Bestimmungen des ausländischen Rechts nicht (!) anzuwenden sind, wenn sie grundlegende Wertungen der österr. Rechtsordnung (zum Beispiel Grundrechte) verletzen (§ 6 IPRG). Es ist dann österreichisches Recht anzuwenden. Ebendas ist bei Ebeverboten der Fall, bat doch der Verfassungsgerichtshof unmissverständlich entschieden, dass es die Grundund Menschenrechte gleichgeschlechtlicher Paare verletzt, wenn ihnen die Ehe verboten wird. Ebenso sind auch vor dem 01.01. 2019 im Ausland geschlossene Ehen in Österreich jedenfalls ab Einführung der Ehegleichheit in Österreich selbst als Ehen anzuerkennen. Für eine fortgesetzte Herabstufung auf eine EP gibt es seit 01.01.2019 keinerlei Rechtsgrundlage mehr.

Telefonat: und Wien knickt ein

Wien hatte am 20,12,2018, erklärt, dass es alle im Ausland geschlossenen Ehen als Ehen anerkennen wird und zumindest alle jene binationalen gleichgeschlechtlichen Paare, die ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben, solange es auf Grund von Vorschriften des Bundes anders vorgehen muss. Diese Versprechen hat die Stadt Wien nun gebrochen. Den binationalen Paaren verweigert sie die Eheschließung bloß auf Grund einer schriftlichen Empfehlung (!) des Innenministers und die Anerkennung von vor dem 01.01.2019 geschlossenen Ehen sogar bloß auf Grund telefonischer (!) Mitteilungen aus dem Innenministerium, dass verbindliche Anordnungen in Zukunft (!) kommen würden.

"Wir sind bestürzt über die ungebrochen boshafte Diskriminierungslust im Bund und schwer enttäuscht über die Stadt Wien, die die Standhaftigkeit einer Feder aufweist", sagt der Präsident des RKL *Dr. Helmut Graupner*, "Es ist wahrhaft traurig, dass wir, trotz der mehrfach klaren Worte des VfGH, immer noch jeden Millimeter Diskriminierungsabbau vor den Gerichten hart erkämpfen müssen", schließt *Graupner*.

Ende Februar 2019 hat das Innenministerium zwar etwas nachgegeben und erklärt, es erachte die Anerkennung von vor dem 01.01.2019 im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehen doch für zulässig, aber erst ab Datum der Antragstellung (auf Anerkennung) und wieder nur für Paare, bei denen beide Teile die Staatsangehörigkeit eines Landes ohne Eheverbot haben. Zudem lässt dieses Rundschreiben des Innenministeriums befürchten, dass es auch nach dem 01.01.2019 im Ausland geschlossene Ehen nur in solchen Fällen (beide Teile mit Staatsbürgerschaft eins Landes ohne Eheverbot) anerkannt wissen will.



Das Wiener Rathaus

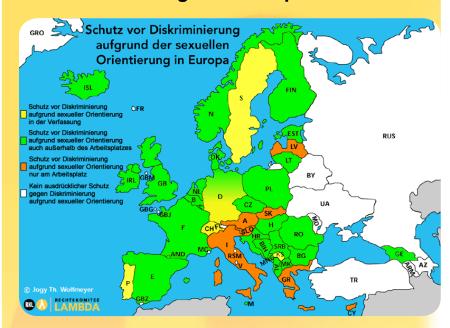






ÖSTERREICH

Im Familienrecht top, bei Diskriminierungsschutz Flop



Siehe: https://www.rklambda.at/index.php/de/rechtsvergleich

Beim Schenken ans RKL denken!

Online Shoppen und kostenlos spenden!

Mit nur drei Mausklicks können Sie bei Ihrem Onlineeinkauf kostenlos für das RKL spenden: www.shop2help.net/RKLambda

Wir kämpfen für Deine Rechte!

Werde Mitglied und spende für unsere wichtige Arbeit

www.rklambda.at/index.php/de/mitgliedschaft Erste Bank AG AT622011128019653400

RKL Rechtsberatung

durch qualifizierte JuristInnen: jeden Donnerstag 19-20 Uhr

in Kooperation mit und in der Beratungsstelle COURAGE, Windmühlg. 15/1/7, 1060 Wien, Voranmeldung: 01/585 69 66. kostenlos – anonym

Das RKL Kuratorium

- → em. Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner
- → NRAbg. a.D. Mag. Thomas Barn → NRAbg. Petra Bayr, SPÖ → Univ.-Prof. Dr. nke, Legal Gender Studies, Univ. Wien → LAbg. a.D., NRAbg. a.D. Univ. Prof. Dr. Christian Brünner, Prof. für Staats- u. Verw.recht, Univ. Graz → Dr. Erik Buxbaum, vorm. Gen.dir. f.öff. Sicherheit → BRAbg. Dr. Ewa Dziedzic, Die Grünen → BM a.D. NR a.D. Abg. Dr. Cas nem, SPÖ → Sandra Frauenberger, Amtsf. Stadträtin (Wien) a.D. → Univ.-Prof. Dr. Max Fri rich, Vorst. d. Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien → em. Univ.-Prof. Dr. Bernd Christian Funk, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien → Mag. Karin Gastinger, BM f. Justiz a.D. → Dr. rion Gebhart, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D. → Dr. Irmgard Griss, NR, Verfassungsrichterin & vorm. Präsidentin OGH → NRAbg. a. D. Gerald Grosz, BZÖ → Dr. Alfred Gusenbauer, Alt-Bundeskanzler → BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek, SPÖ → Dr. Barbara Helige, Vorm. Präs. Richtervereinigung → Michael Heltau, Kammerschauspieler → NRAbg. a.D. Dr. Elisabeth Hlavac, SPÖ → Dr. Lilian Hofmeister, Verfassungsrichterin und CEDAW-Expertin → Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Holzleithner, Legal Gender Studies, Univ. Wien → Dr. Judith He Generalsekr. Öst. Aids-Ges. → Hon.-Prof. Dr. Udo Jesionek, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring \rightarrow Mag. Christian Kern, Altbundeskanzler → Gery Keszler, Life-Ball → NRAbg. a.D. Dr. Volker Kier → Univ.-Prof. Dr. Christian Köck → Dir. Dr. Franz Kronsteiner, Vorm.Vorstandsvors, D.A.S. Österr, → NRAbg. Mario Lindner, vorm. Präs. d. Bundesrats → Thomas Mader, VPräs. First Vienna FC 1894 → Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer, erem. Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien → Prof. Dr. Roland Mikla Ehrenpräs. Öst. Juristenkomm. → Dr. Michael Neider, SC BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter → Mag. Heinz Pat Generalsekr. Amnesty Int. Österreich → Univ.-Prof. Mag. Dr. Rotraud A. Perner, Sexualwissenschafterin → LAbg. Dr. Madeleine Petrovic, Die Grünen → Univ.- Doz. Dr. Arno Pilgram, Inst. f. Rechts- u. Kriminalsoz., Univ. Wien → DSA Monika Pinterits, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien → Dr. Elisabeth Rech, Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien → Mag. Andreas Schieder, SPÖ-Klubobmann → Dr. Anton Schmid, Kinderu. Jugendanwalt Wien a.D. → BRAbg. a.D. Marco Schreuder, Die Grünen → Dr. Elisabe vorm. Richterin EGMR → NRAbg. a.D. Mag.a Terezija Stoisits, Volksanwältin a.D. → Dr. Peter Tischler, SenPräs OLG Ibk i.R. → Univ.-Prof. Dr. Hans Tretter, Boltzmann-Instit. f. Menschenrechte → Univ.-Prof. Dr. Alexander Van der Bellen, Bundespräsident → Univ.-Lekt, Mag, Johannes Wahala, Ö. Ges. f. Sexualwissenschaften → Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin, Inst. f. Verf.- u. Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg → Dr. Mia Wittmann-Tiw







Wien; Erscheinungsdatum: 28.03.2019; Titelfoto: EU-Gerichtshof G. Fessy © CJUE; Layout: Michael Hierner/www.hierner.info







Co-Vorsitzende FG Grundrechte der Richterver-

einigung, Präs. Handelsgericht Wien → Mag.

Gisela Wurm, stv. Klubobfrau NR, SPÖ





Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber, Redaktion: RECHTSKOMITEE LAMBDA • Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich I(i)ebender Frauen und Männer, Linke Wienzeile 102, 1060 Wien, Tel/Fax 876 30 61,E-Mail office@RKLambda.at; Website: www.rklambda.at; Herstellungs- und Verlagsort:

Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz: Mitglieder des Vorstands: RA Dr. Helmut Graupner (Präsident), Walter Dietz (Generalsekretär), Mag.a Mariella Müller (Finanzreferentin), Gerd Brandstätter, Richard Fischer, Mag. Raoul Fortner Ortenlegung gem. 3 25 Mediengeserz: Mitglieder des Vorstands: RA Dr. Helmut Graupner (Prasident), Walter Dietz (Generalsekretar), Mag.* Manella Mullier (Finanzreterentin), Gerd Brandstatter, Kichard Hischner, Helmut Graupner (Prasident), Walter Dietz (Generalsekretar), Mag.* Manella Mullier (Finanzreterentin), Gerd Brandstatter, Kichard Hischner, Gernalder (Finanzeterentin), Gerd Brandstatter, Kicharder (